

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der Willfried Mende GmbH

Diese allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (nachstehend nur noch als „AGB“ bezeichnet) der Willfried Mende GmbH (nachstehend nur noch als „Lieferant“ bezeichnet) regeln die rechtlichen Beziehungen zwischen dem Lieferanten und Geschäftskunden (nachstehend nur noch als „Kunde“ bezeichnet) des Lieferanten.

Sollten Sie Fragen zu unseren AGB oder unseren Leistungen haben, sprechen Sie uns bitte an. Diese AGB sind einsehbar unter <http://www.kunststoff-mende.de/de/impressum/> und stehen jederzeit zum Download zur Verfügung.

§ 1. Allgemeines / Anwendungsbereich

1. Diese AGB regeln die rechtlichen Beziehungen zwischen dem Lieferanten und dem Kunden, welcher Leistungen des Lieferanten in Anspruch nimmt. Diese AGB bilden mithin die Vertragsgrundlage der rechtsgeschäftlichen Tätigkeit zwischen dem Lieferanten und dem Kunden. Diese AGB gelten auch für alle zukünftigen, geschäftlichen Handlungen zwischen dem Lieferanten und dem Kunden, auch wenn nicht nochmals bei einem zukünftigen Rechtsgeschäft Bezug auf diese AGB genommen wird.

2. Diese AGB gelten auch dann, wenn der Kunde von diesen abweichende Bedingungen verwendet oder in Kenntnis entgegenstehender AGB des Kunden Leistungen an diesen erbracht werden. Abweichende, ergänzende und/oder entgegenstehende AGB des Kunden werden mithin selbst bei Kenntnis nicht Vertragsbestandteil, mit Ausnahme, dass die schriftliche Zustimmung des Lieferanten im Hinblick auf die Geltung vorliegt.

3. Mit Abgabe einer rechtsverbindlichen Erklärung (Angebot oder Annahme) sichert der Kunde zu, uneingeschränkt geschäftsfähig zu sein und die Erklärung in seiner Eigenschaft als Unternehmer zu handeln.

4. Der Lieferant erbringt Leistungen ausschließlich gegenüber Unternehmern i.S.v. § 14 BGB. Unternehmer i.S.v. § 14 BGB ist eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäftes in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handelt. Eine rechtsfähige Personengesellschaft ist eine Personengesellschaft, die mit der Fähigkeit ausgestattet ist, Rechte zu erwerben und Verbindlichkeiten einzugehen.

§ 2. Vertragsabschluss / Angebot / Annahme

1. Das Offerieren von Leistungen des Lieferanten sowie vorhandene Preis- und / oder Leistungsangaben ist unverbindlich, es sei denn, dass dies von Seiten des Lieferanten als Angebot bezeichnet wird oder anderweitig von Seiten des Lieferanten mitgeteilt wird, dass es sich um eine verbindliche rechtsgeschäftliche Handlung handelt. Anderweitig handelt es sich lediglich um eine invitatio ad offerendum, mithin der Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes.

2. Der Lieferant übersendet dem Kunden Angaben zu Preis und Umfang seiner Tätigkeit, woraufhin der Kunde dem Lieferanten ein Angebot auf Abschluss eines Vertrages, entsprechend diesen Preis- und Leistungsangaben, unterbreitet.

3. Der Kunde ist an sein verbindliches Angebot in der übersandten Form für die Dauer des im Angebot angegebenen Annahmezeitraumes gebunden. Ist ein solcher Zeitraum nicht angegeben, so ist der Kunde an sein Angebot über einen Zeitraum von 30 Tagen gebunden. Danach erlischt das Angebot, ohne, dass es einer ausdrücklichen und ablehnenden Erklärung bedarf. Wird das Angebot nach Ablauf der Annahmefrist angenommen, so

bedarf die Wirksamkeit des Vertragsabschlusses der Bestätigung des Kunden.

4. Gibt der Kunde ein Angebot ab, so kann dies von Seiten des Lieferanten per Auftragsbestätigung angenommen werden.

5. Ein Vertrag kommt auch dann zustande, wenn der Kunde aufgrund eines Angebotes des Lieferanten Leistungen des Lieferanten in Anspruch nimmt.

§ 3. Vertragsbestandteil / Leistungsumfang / Drittunternehmen

1. Bestandteil des Vertrages / Auftrages sind diese AGB sowie die in der vom Lieferanten übersandten Auftragsbestätigung festgehaltenen Inhalte. Sollen weitere Leistungspositionen in das Vertragsverhältnis mit einbezogen werden, so bedarf dies einer schriftlichen und einvernehmlichen Erklärung zwischen den Vertragsparteien.

2. Die Leistungen des Lieferanten werden nach dem jeweils aktuellen Stand der Technik erbracht.

3. Der Lieferant ist berechtigt, sich zur Erfüllung der sich aus dem Vertrag ergebenden Leistungspflichten Dritter zu bedienen. Dies bedarf keiner ausdrücklichen Freigabe seitens des Kunden.

4. Der konkrete Leistungsinhalt ergibt sich aus diesen AGB sowie dem jeweiligen Auftragsdokument. Es gelten mithin die in den jeweiligen Einzelaufträgen getroffenen Absprachen oder die einmalig beauftragte Leistung / Absprache, unter Einbeziehung dieser AGB.

5. Die Art der Lieferung der Leistung kann individuell in dem jeweiligen Einzelauftrag bestimmt werden.

§ 4. Preisbestimmungen / Zahlungsbestimmungen / Verpackung / Versand / Versicherung

1. Sämtliche Preise sind in Euro zu verstehen. Sämtliche Zahlungen müssen in Euro erfolgen. Die Preise gelten ab Werk (ex works) ausschließlich Fracht, Zoll, Transport, Einfuhrnebenabgaben und Verpackung zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer, insofern keine anderweitigen Vereinbarungen getroffen werden. Mithin beziehen sie die Preise des Lieferanten auf Netto-Preise. Weitere Kosten für Versand und Transport sowie produktbezogenen Aufwendungen, welche den Transport und / oder Versand betreffen, werden entsprechend des tatsächlich anfallenden Preises weiterberechnet und sind vom Kunden zu tragen. Versand- und Transportkosten werden dem Kunden mithin in tatsächlich anfallender Höhe in Rechnung gestellt.

2. Die Preise und Vergütungsregelungen werden individuell vereinbart und im Angebot sowie der Auftragsbestätigung festgehalten. Ist eine Abhängigkeit des Preises vom Teilegewicht vereinbart, ergibt sich der endgültige Preis aus dem Gewicht der freigegebenen Ausfallmuster, insofern keine anderweitige Vereinbarung getroffen wird. Insofern keine anderweitige Fälligkeitsabrede getroffen worden ist, so sind Leistungen zahlbar innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum.

3. Der Lieferant ist bei neuen Aufträgen, welche als Anschlussaufträge zu verstehen sind, nicht an vorhergehende Preise vorhergehender Einzelaufträge gebunden. Die Preise werden mithin in den zwischen den Parteien abzuschließenden Einzelaufträgen bestimmt. Eine Skontobestimmung bedarf einer einvernehmlichen Regelung und bedingt, dass der Kunde sich mit keiner Zahlung in Verzug befindet.

4. Insofern keine anderweitige Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien getroffen wird, ist der Lieferant bzgl. Verpackungsart, Versandart sowie dem Versandweg in seiner Entscheidung frei. Der Versand der Ware ist nur dann versichert, wenn der Kunde dies verlangt und der Lieferant den versicherten Versand bestätigt.

5. Der Lieferant ist berechtigt, einen entsprechenden Abschlag vor Erbringung der Leistung zu berechnen. Angaben zur Fälligkeit der Leistung / Rechnung werden zwischen den Vertragsparteien im Angebot / der Auftragsbestätigung individuell getroffen.

6. Die Art der Zahlung / Art der Zahlungsweise wird zwischen Vertragsparteien im Angebot / in der Auftragsbestätigung bestimmt.

§ 5. Leistungs- und Lieferbestimmungen / Liefer- und Abnahmepflicht / Lieferort / Erfüllungsort

1. Die Lieferfristen werden zwischen den Vertragsparteien individuell abgestimmt und sodann in der Auftragsvereinbarung festgehalten. Die Leistung des Lieferanten wird ex works erbracht, insofern keine anderweitige Vereinbarung getroffen wird. Es steht dem Lieferanten frei, den Ort der Leistungserbringung eigenständig zu wählen. Eine anderweitige Abstimmung bedarf einer schriftlichen Vereinbarung. Erfüllungsort ist der Sitz des Lieferanten.

2. Lieferfristen beginnen immer erst dann zu laufen, wenn der Kunde dem Lieferanten alle für die Ausführung des Auftrages erforderlichen Unterlagen, Informationen sowie Materialien zur Verfügung gestellt hat. Ebenso beginnt die Lieferfrist nicht zu laufen, wenn der Kunde eine vertraglich vereinbarte Anzahlung nicht rechtzeitig erbringt. Bringt der Kunde dem Lieferanten die zur Ausführung des Auftrages erforderlichen Unterlagen, Informationen sowie Materialien vor oder während des Auftragsverhältnisses nicht rechtzeitig bei, so verlängert sich die Lieferfrist in angemessenem Verhältnis, welches sich an dem Verzögerungszeitraum orientiert. Kommt der Kunde seinen Mitwirkungspflichten im Sinne von Ziffer 15 dieser AGB oder anderweitigen vertragswesentlichen Verpflichtungen nicht nach und entsteht hierdurch ein vom Kunden verschuldeter Zeitversatz so verlängert sich die Liefer- und oder Leistungszeit entsprechend der Verzögerung in angemessenem Verhältnis.

3. Es wird klargestellt, dass die Lieferfrist dann als eingehalten anzusehen ist, wenn der Lieferant dem Kunden die Lieferbereitschaft angezeigt hat. Teillieferungen sind zulässig.

4. Bei Abrufaufträgen ohne Vereinbarung von Laufzeit, Fertigungslosgrößen und Abnahmetermenen kann der Lieferant spätestens drei Monate nach Auftragsbestätigung eine verbindliche Festlegung hierüber verlangen. Kommt der Kunde diesem Verlangen nicht innerhalb von drei Wochen nach, ist der Lieferant berechtigt, eine zweiwöchige Nachfrist zu setzen und nach deren Ablauf vom Vertrag zurückzutreten.

5. Der Kunde ist zur Abnahme der Ware verpflichtet, wenn der Lieferant die Abnahmemöglichkeit entsprechend den Bestimmungen dieser AGB anzeigt.

6. Ereignisse höherer Gewalt berechtigen den Lieferanten, die Lieferung um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Der höheren Gewalt stehen Streik, Aussperrung oder unvorhersehbare, unvermeidbare Umstände, z. B. Betriebsstörungen, gleich, die dem Lieferanten die rechtzeitige Lieferung trotz zumutbarer Anstrengungen unmöglich machen. Dies gilt auch, wenn die vorgenannten Behinderungen während eines Verzuges oder bei einem Unterlieferanten eintreten.

§ 6. Verzug / Gefahrübergang

1. Bei Verzug gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Insbesondere ist der Lieferant berechtigt, mit Ablauf der Fälligkeit u.a. Verzugszinsen geltend zu machen. Die Geltendmachung eines höheren, tatsächlichen Schadens behält sich der Lieferant ausdrücklich vor, ohne, dass es bei der Geltendmachung eines diesbezüglichen Hinweises bedarf.

2. Der Kunde befindet sich in Verzug, wenn er trotz Anzeige des Lieferanten zur Abnahmemöglichkeit die Ware nicht in Empfang nimmt oder die Abnahme

verweigert. Eine Abnahmeverweigerung wegen unerheblicher Mängel ist unzulässig und setzt den Kunden in Annahmeverzug. Der Abnahme steht es gleich, wenn der Kunde die Ware nicht innerhalb einer vom Lieferanten bestimmten angemessenen Frist abnimmt, obwohl er dazu verpflichtet ist. Es gelten die Bestimmungen des § 640 BGB.

3. Die Gefahr geht auch bei frachtfreier Lieferung mit dem Verlassen des Lieferwerkes auf den Kunden über. Bei vom Kunden zu vertretenden Verzögerungen der Absendung geht die Gefahr bereits mit der Mitteilung der Versandbereitschaft über. Die Gefahr des zufälligen Unterganges geht auch dann auf den Kunden über, wenn dieser sich in Annahmeverzug befindet und die Ware am Sitz des Lieferanten untergeht.

4. Der Versand der Leistung erfolgt, insofern dies nicht anders vereinbart ist, auf Gefahr des Kunden. Die Gefahr geht mit Übergabe der Ware an eine geeignete Transportperson auf den Kunden über. Dies gilt auch, wenn der Lieferant den Transport der Ware durch eine eigene eingesetzte Transportperson übernimmt.

§ 7. Dauer des Vertragsverhältnisses / Rücktritt vom Vertrag / Kündigung

Der Vertrag wird zweckbestimmt für die Laufzeit des in der Auftragsbestätigung angegebenen Zeitraumes abgeschlossen. Der Lieferant kann vom Vertrag zurücktreten, wenn der Kunden seinen Mitwirkungspflichten im Sinne von § 15 dieser AGB trotz angemessener Nachfristsetzung nicht nachkommt oder vertragswesentliche Pflichten verletzt oder sich mit einem wesentlichen Teil der Vergütung in Verzug befindet. Ein Rücktritt vom Vertrag wegen eines außerordentlichen fristlosen Kündigungsgrundes bleibt hiervon unberührt.

§ 8. Rüge- und Untersuchungsobliegenheit

1. Der Kunde unterliegt der Untersuchungs- und Rügepflicht i.S.v. § 377 HGB. Der Kunde hat die Leistung und / oder Ware unverzüglich nach

Ablieferung und / oder Bereitstellung der Leistung zu untersuchen, soweit dies nach ordnungsgemäßen Geschäftsgang tunlich ist. Zeigt sich hierbei ein Mangel, ist dieser dem Lieferanten unverzüglich anzuzeigen. Unterlässt der Kunde diese Anzeige, so gilt die zur Verfügung gestellte Leistung und / oder Ware als genehmigt, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war.

2. Zeigt sich später ein solcher Mangel, so muss die Anzeige unverzüglich nach der Entdeckung erfolgen. Andernfalls gilt die Leistung auch in Ansehung dieses Mangels als genehmigt. Diese Regelung erlangt dann keine Gültigkeit, wenn der Lieferant den Kunden arglistig täuscht. Die Untersuchung der Ware / Leistung erfolgt unverzüglich, wenn ein Zeitraum von 48 Stunden ab Zurverfügungstellung der Leistung und / oder Ware nicht überschritten wird. Die Mängelanzeige kann in elektronischer Form erfolgen.

§ 9. Eigentumsvorbehalt / Kennzeichnungspflicht / Anzeigepflicht / Mitteilungspflicht

1. Liefergegenstände (Vorbehaltsware) des Lieferanten bleiben bis zur Erfüllung sämtlicher Ansprüche des Lieferanten gegen den Kunden, welche aus einer gemeinsamen Geschäftsbeziehung bestehen, Eigentum des Lieferanten.

2. Die Weiterveräußerung der Vorbehaltsware ist dem Kunden nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr und unter der Bedingung gestattet, dass er mit seinen Kunden ebenfalls einen Eigentumsvorbehalt gemäß den Bestimmungen von Ziffer 9) dieser AGB vereinbart. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware, insbesondere Verpfändungen und Sicherheitsübereignung, ist der Kunde nicht berechtigt. Befindet sich der Kunde mit der vertraglich geschuldeten Zahlungsverpflichtung in Verzug, so ist eine Veräußerung und / oder Verarbeitung nicht zulässig.

3. Für den Fall der Weiterveräußerung tritt der Kunde hiermit schon jetzt bis zur Erfüllung sämtlicher Ansprüche des Lieferanten, die ihm aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen und sonstigen berechtigten Ansprüchen gegen seine Kunden mit allen Nebenrechten an den Lieferanten ab. Einer darüber hinausgehenden Erklärung des Kunden bedarf es in diesem Fall nicht. Auf Verlangen des Lieferanten ist der Kunde verpflichtet, dem Lieferanten unverzüglich alle Auskünfte zu geben und Unterlagen auszuhändigen, die zur Geltendmachung der Rechte des Lieferanten gegenüber den Kunden des Kunden erforderlich sind.

4. Insofern eine Weiterveräußerung der Vorbehaltsware mit anderen Gegenständen erfolgt und kein individueller Preis für die Vorbehaltsware vereinbart wird, so tritt der Kunde den Teil der Gesamtforderung an den Lieferanten ab, welcher dem tatsächlichen Wert der Vorbehaltsware entspricht.

5. Es ist dem Kunden ausdrücklich eine Verarbeitung, Vermischung und/oder Verbindung der Vorbehaltsware mit anderen Gegenständen gestattet. Die in diesem Fall neu hergestellte Sache gilt insofern als Vorbehaltsware. Eine Verarbeitung erfolgt für den Lieferanten. Der Lieferant und der Kunde sind sich bereits jetzt darüber einig, dass bei Verbindung und/oder Vermischung mit anderen Sachen, welche nicht im Eigentum des Lieferanten stehen, der Lieferant den Miteigentumsanteil in der Höhe erwirbt, welcher sich zum Wert der verbundenen und / oder vermischten Vorbehaltsware zum Zeitpunkt der Verbindung und / oder Vermischung ergibt. Die in Ziffer 9 Absatz 3 vereinbarte Forderungsabtretung bezieht sich auch auf die neu hergestellte Sache, ist jedoch beschränkt auf die Höhe des Betrages, der dem Wert der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Vorbehaltsware entspricht.

6. Der Kunde ist zum Einzug der in diesem Abschnitt bezeichneten Forderungen berechtigt und

verpflichtet. Dies ist dann nicht der Fall, wenn der Kunde mit seiner Zahlungsverpflichtung gegenüber dem Lieferanten in Verzug gerät und der Lieferant den Widerruf der Einzugsermächtigung ausspricht. Der Kunde hat auf Anforderung des Lieferanten vollumfänglich die Umstände über die Weiterveräußerung, Verarbeitung, Verbindung und / oder Vermischung mitzuteilen.

7. Übersteigt der Wert der Sicherungsrechte des Lieferanten die Höhe der gesicherten Ansprüche um mehr als 10 %, so gibt der Lieferant einen Teil der Sicherungsrechte auf Aufforderung des Kunden frei. Dem Kunden ist eine Verpfändung und Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware untersagt. Bei vertragswidrigem Verhalten, insbesondere bei Zahlungsverzug, wird die vollständige Restschuld sofort zur Zahlung fällig.

8. Insofern der Kunde das Eigentum noch nicht vollumfänglich erworben hat, so ist er verpflichtet, die Ware gegen den Zugriff Dritter zu schützen und entsprechende und gut sichtbare Angaben zu machen, dass die Ware dem Eigentumsvorbehalt des Lieferanten unterliegt. Bei einem etwaigen Zugriff Dritter oder anderweitiger Vollstreckungshandlungen hat der Kunde dem Dritten / Vollstreckenden unabhängig der vorstehenden Verpflichtung das Vorbehaltseigentum des Lieferanten anzuzeigen und den Lieferanten umgehend zu informieren.

§ 10. Sachmängelhaftung / Gewährleistung

1. Maßgebend für Qualität und Ausführung der Erzeugnisse sind die Ausfallmuster, welche dem Kunden auf Wunsch vom Lieferanten zur Prüfung vorgelegt werden. Der Hinweis auf technische Normen dient der Leistungsbeschreibung und ist nicht als Beschaffenheitsgarantie auszulegen.

2. Wenn der Lieferant den Kunden außerhalb seiner Vertragsleistung beraten hat, haftet er für die Funktionsfähigkeit und die Eignung des Liefergegenstandes nur bei ausdrücklicher vorheriger Zusicherung.

3. Insofern die Vertragsparteien nichts Gegenteiliges geregelt haben, gelten im Hinblick auf die Sachmängelhaftung und die Gewährleistungsregelungen die gesetzlichen Bestimmungen. Mängelansprüche des Kunden bestehen im Übrigen nur dann, wenn der Vertragspartner seinen Verpflichtungen gem. Ziffer 8 dieser AGB ordnungsgemäß nachkommt. Ansprüche des Kunden aus diesem Vertrag verjähren innerhalb von einem Jahr ab Abnahme der Leistung / Ware durch den Kunden oder ab unrechtmäßiger Verweigerung der Abnahme von Seiten des Kunden. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Die Verjährungsfrist beginnt auch dann zu laufen, wenn der Kunde die Abnahme der Leistung / Ware rechtsgrundlos verweigert. Die Abnahme darf nicht verweigert werden, wenn es sich lediglich um einen unerheblichen Mangel handelt. Die übrigen gesetzlichen Bestimmungen bleiben hiervon unberührt.

§ 11. Haftung / Haftungsausschluss

1. In allen Fällen, in denen der Lieferant abweichend von den Bedingungen dieser AGB auf Grund vertraglicher oder gesetzlicher Anspruchsgrundlagen zum Schadens- und / oder Aufwendungsersatz verpflichtet ist, haftet er nur, soweit ihm, seinen leitenden Angestellten und / oder Erfüllungsgehilfen Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit, oder eine Verletzung von Leben, Leib, Körper oder Gesundheit zur Last fällt

2. Unberührt hiervon bleiben die verschuldensunabhängige Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz sowie die Haftung für die schuldhaft Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Die Haftung bei der Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht ist auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden beschränkt.

3. Eine Verpflichtung zum Schadensersatz ist insbesondere dann nicht gegeben, wenn Schäden

oder anderweitige Störungen an Geräten, Leistungen oder ähnlichen Gegenständen entstehen, welche auf eine unsachgemäße Behandlung, eine fehlerhafte Bedienung und/oder zweckentfremdete Verwendung zurückzuführen sind.

4. Im Fall leichter Fahrlässigkeit ist eine Haftung des Lieferanten und / oder seiner Erfüllungsgehilfen und / oder seiner gesetzlichen Vertreter bei Vermögensschäden hinsichtlich mittelbarer Schäden, insbesondere Mangelfolgeschäden, unvorhersehbarer Schäden oder untypischer Schäden ausgeschlossen.

5. Der Lieferant haftet nicht für Unmöglichkeit der Lieferung oder für Lieferverzögerungen, wenn diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse, z.B. Betriebsstörungen aller Art, Transportverzögerungen, Streiks, verursacht worden sind, die der Lieferant nicht zu vertreten hat und auch bei der erforderlichen Sorgfalt nicht hätte verhindern können.

§ 12. Formen (Werkzeuge) / Materialbestellungen

1. Der Preis für Formen enthält auch die Kosten für einmalige Bemusterung, nicht jedoch die Kosten für Prüf- und Bearbeitungsvorrichtungen sowie für vom Kunden veranlasste Änderungen. Kosten für weitere Bemusterungen, die der Kunde zu vertreten hat, gehen zu seinen Lasten.

2. Sofern nicht anders vereinbart, ist und bleibt der Lieferant Eigentümer der für den Kunden durch den Lieferanten selbst oder einen von ihm beauftragten Dritten hergestellten Formen. Die Vergütung von Seiten des Kunden erfolgt nicht im Hinblick auf das Eigentum des Werkzeuges, welches für den Fertigungsprozess der Waren eingesetzt wird. Formen werden nur für Aufträge des Kunden verwendet, solange der Kunde seinen Zahlungs- und Abnahmeverpflichtungen nachkommt. Der Lieferant ist nur dann zum kostenlosen Ersatz dieser Formen verpflichtet, wenn diese zur Erfüllung

einer dem Kunden zugesicherten Ausbringungsmenge erforderlich sind. Die Verpflichtung des Lieferanten zur Aufbewahrung erlischt zwei Jahre nach der letzten Teilleieferung aus der Form und vorheriger Benachrichtigung des Kunden.

3. Soll vereinbarungsgemäß der Kunde Eigentümer der Formen werden, was einer expliziten und einvernehmlichen Regelung bedarf, geht das Eigentum nach vollständiger Zahlung des Kaufpreises für sie auf ihn über. Die Übergabe der Formen an den Kunden wird durch die Aufbewahrung zugunsten des Bestellers ersetzt.

4. Bei bestelleigenen Formen und / oder vom Besteller leihweise zur Verfügung gestellten Formen beschränkt sich die Haftung des Lieferanten bezüglich Aufbewahrung und Pflege auf die Sorgfalt wie in eigenen Angelegenheiten. Kosten für die Wartung und Versicherung trägt der Kunde. Die Verpflichtungen des Lieferanten erlöschen, wenn nach Erledigung des Auftrages und entsprechender Aufforderung der Kunde die Formen nicht binnen gemessener Frist abholt. Solange der Kunde seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht in vollem Umfang nachgekommen ist, steht dem Lieferanten in jedem Fall ein Zurückbehaltungsrecht an den Formen zu.

5. Werden Materialien vom Kunden geliefert, so sind sie auf seine Kosten und Gefahr mit einem angemessenen Mengenzuschlag von mindestens 5% rechtzeitig und in einwandfreier Beschaffenheit anzuliefern. Bei Nichterfüllung dieser Voraussetzungen verlängert sich die Lieferzeit angemessen.

§ 13. Gewerbliche Schutzrechte / anderweitige Rechte

1. Hat der Lieferant nach Zeichnungen, Modellen, Mustern oder unter Verwendung von beigestellten Teilen des Kunden zu liefern, so steht der Kunde dafür ein, dass Schutzrechte Dritter im Bestimmungsland der Ware hierdurch nicht verletzt

werden. Es ist obliegt der Verpflichtung des Kunden sicherzustellen, dass die Waren gegen keine Rechte Dritter verstoßen. Der Kunde hat den Lieferanten in diesen Fällen von Ansprüchen Dritter freizustellen und den Ersatz des entstandenen Schadens zu leisten. Wird dem Lieferanten die Herstellung oder Lieferung von einem Dritten unter Berufung auf ein ihm gehöriges Schutzrecht untersagt, so ist der Lieferant berechtigt, die Arbeiten bis zur Klärung der Rechtslage durch den Kunden und den Dritten einzustellen. Sollte dem Lieferanten durch die Verzögerung die Weiterführung des Auftrages nicht mehr zumutbar sein, so ist er zum Rücktritt berechtigt.

2. Dem Lieferanten überlassene Zeichnungen und Muster, die nicht zum Auftrag geführt haben, werden auf Wunsch zurückgesandt; sonst ist er berechtigt, sie drei Monate nach Abgabe des Angebotes zu vernichten. Diese Verpflichtung / dieses Recht gilt für den Kunden entsprechend. Der zur Vernichtung Berechtigte hat den Vertragspartner von seiner Vernichtungsabsicht rechtzeitig vorher zu informieren.

3. Dem Lieferanten stehen sämtliche Urheber- und aus dem Urheberrecht resultierenden Rechte, insbesondere alle Nutzungs- und Verwertungsrechte an den von ihm oder von Dritten in seinem Auftrag gestalteten Modellen, Formen und Vorrichtungen, Entwürfen und Zeichnungen zu.

§ 14. Vertraulichkeit / Geheimhaltung

Die Vertragsparteien sind dazu verpflichtet, sämtliche im Zusammenhang mit einem Auftrag sowie dem zugrunde liegenden Vertrag ausgetauschte Dokumente, Dateien und Datenträger vertraulich zu behandeln.

§ 15. Mitwirkungspflichten und weitere Pflichten des Vertragspartners / Entschädigung

1. Der Kunde ist verpflichtet, den Lieferanten unentgeltlich und fristgerecht alle Informationen, Dokumente und / oder Dateien zur Verfügung zu

stellen, welche der Lieferant zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtung benötigt. Diese Verpflichtung gilt auch, wenn sich während des laufenden Auftrages herausstellt, dass der Lieferant weitere Informationen, Dokumente und / oder Dateien zur ordnungsgemäßen Vertragserfüllung benötigt.

2. Der Kunde ist ferner verpflichtet, sicherzustellen, dass die dem Lieferanten zur Verfügung gestellten Dokumente und / oder Informationen frei von Rechten Dritter sind. Der Kunde stellt den Lieferanten vor entsprechenden Ansprüchen Dritter frei und kommt für die diesbezüglichen Schäden auf.

3. Der Kunde ist verpflichtet, den Lieferanten nach bestem Wissen und Gewissen zu unterstützen. Der Kunde benennt einen qualifizierten Ansprechpartner, damit der Lieferant seine vertraglichen Verpflichtungen erfüllen kann.

4. Der Kunde gewährt dem Lieferanten jederzeit Zugang zu den Räumlichkeiten und der Arbeitsumgebung des Kunden, insofern dies für die Auftragserfüllung von Seiten des Lieferanten als notwendig erachtet wird.

5. Ist bei der Herstellung der Ware eine Handlung des Kunden erforderlich, so kann der Lieferant, wenn der Kunde durch das Unterlassen der Handlung in Verzug der Annahme kommt, eine angemessene Entschädigung verlangen.

§ 16. Schlussbestimmungen / anwendbares Recht / Gerichtsstand / Schriftformklausel

1. Auf die Geschäftsbeziehungen zwischen dem Lieferanten und dem Kunden findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts Anwendung. Die Vertragssprache ist deutsch.

2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder auf Grund vertraglicher Vereinbarung abgeändert werden oder eine Vertragslücke bestehen, berührt dies nicht die

Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser AGB, es sei denn, dass das Festhalten am Vertrag eine unzumutbare Härte für eine Vertragspartei darstellen würde.

3. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis zwischen dem Lieferanten und dem Kunden ist der Sitz des Lieferanten.

4. Abweichende Vereinbarungen bedürfen stets der Schriftform. Dies gilt auch für die Abbedingen der Schriftformklausel.

5. Insofern die Vertragsparteien Anlagen und / oder Abstimmungen in das Vertragsverhältnis einbeziehen wollen, so sind diese Anlagen und / oder Abstimmungen Gegenstand des Vertragsverhältnisses. Die Einbeziehung von Anlagen und / oder Abstimmungen in das Vertragsverhältnis bedarf einer einvernehmlichen Regelung.

Stand: 09.11.2017